

**Ordnung für das Studium der italienischen, russischen, spanischen und türkischen Rechtssprache der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. August 2002**

- Az.: 2181.7.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Bezeichnung und Zweck der Zusatzqualifikation
- § 2 Umfang und Dauer des Fachkurses
- § 3 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

**§ 1**

**Bezeichnung und Zweck der Zusatzqualifikation**

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld veranstaltet einen Fachkurs der italienischen, russischen, spanischen und türkischen Rechtssprache. Dessen Zweck ist die Erlernung der Rechtsterminologie in der Fremdsprache und der Erwerb von Grundkenntnissen der jeweiligen Rechtsordnungen.

Das Studium richtet sich an

- a) Studierende der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld,
- b) Studierende anderer Fakultäten, die im Nebenfach Rechtswissenschaft studieren oder
- c) Kandidatinnen und Kandidaten, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

**§ 2**

**Umfang und Dauer des Fachkurses**

Der Fachkurs erstreckt sich über vier Semester zu je zwei Semesterwochenstunden für die angebotene Rechtssprache. Der Fachkurs beginnt jeweils zum Wintersemester.

**§ 3**

**Teilnahme- und Leistungsnachweise**

(1) Bei regelmäßiger Kursteilnahme wird semesterweise ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

2 Nach Abschluss des Sommersemesters erteilt die Fakultät den Studierenden einen Leistungsnachweis, die einen Test bestanden haben, der nach der Wahl der Lehrperson entweder in einer fachsprachlichen Textaufgabe im Umfang von einer Stunde oder einer Aufgabe zur Prüfung des Hörverständnisses dient.

(3) Die Aufgabe wird von der Lehrperson gestellt. Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

16 - 18	Punkte =	„sehr gut“
13 - 15	Punkte =	„gut“
10 - 12	Punkte =	„vollbefriedigend“
7 - 9	Punkte =	„befriedigend“

4 - 6	Punkte =	„ausreichend“
0 - 3	Punkte =	„nicht ausreichend“.

(4) Auf Vorlage der Teilnahmenachweise für vier Semester stellt die Fakultät eine Teilnahmebescheinigung aus.

(5) Auf Vorlage der zwei Leistungsnachweise erteilt die Fakultät ein Leistungszertifikat. Es enthält die Noten der Leistungsnachweise und den entsprechenden ECTS-Grad. Die Umrechnung richtet sich nach den ECTS-Vorgaben.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Studium der Russischen Rechtssprache an der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 17. Februar 2000 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 29 Nr. 8 S. 29), die Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Studium der Spanischen Rechtssprache an der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 21. Juni 1993 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 22 Nr. 28 S. 165) und die Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Studium der Italienischen Rechtssprache an der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 29. Mai 1991 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 20 Nr. 24 S. 152) außer Kraft. Unbeschadet der Regelung in Satz 2 sind sie weiter anzuwenden für alle Studierenden, die das Zusatzstudium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 30. Januar 2002 und 19. Juni 2002.

Bielefeld, den 1. August 2002

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
in Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy